



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 24
Telefax +41 71 788 93 39
michaela.inauen@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Kommission für Rechtsfragen
des Nationalrats
3003 Bern

Appenzell, 31. August 2017

Revision Beurkundung des Personenstands und Grundbuchrecht Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 7. Juni 2017, mit welchem Sie die Kantonsregierungen eingeladen haben, sich im Zusammenhang mit der Revision der Beurkundung des Personenstands und des Grundbuchrechts zu den aufgeführten Varianten vernehmen zu lassen.

Die Standeskommission hat die unterbreiteten Unterlagen geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Wir lehnen sowohl die systematische Verwendung der AHV-Versichertennummer als auch die Einführung eines sektoriellen Personenidentifikators ab.

Die Standeskommission hat sich bereits im Rahmen ihrer Vernehmlassungsantwort vom 20. Dezember 2012 gegen den Vorschlag des Bundesrats gestellt, Art. 949b ff. nZGB einzuführen. An dieser Sachlage hat sich nichts geändert. Wir erkennen keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. In der Grundbuchführung können die natürlichen Personen nach wie vor vollständig identifiziert werden. Eine weitere Verwendung der Grundstücksdaten oder der Grundstückeigentümerdaten stellt einen Eingriff in die kantonale Organisationshoheit dar (Art. 4 Grundbuchverordnung) und ist abzulehnen. Zudem ist datenschutzrechtlich eine weitere Verwendung der AHV-Versichertennummer ausserhalb des Sozialversicherungsrechts höchst bedenklich, weil mit einer einfachen Verknüpfung der diversen, bereits vorhandenen Daten unzulässige Persönlichkeitsprofile gebildet werden können. Weiter bietet die Verwendung der AHV-Versichertennummer keine absolute Gewähr für eine zweifelsfreie Personenidentifikation. Gemäss Angaben der Zentrale Ausgleichsstelle sind von den rund 20 Millionen vergebenen AHV-Nummern rund 200'000 Personen mehr als einer AHV-Nummer zugeteilt. Auch kann es vorkommen, dass eine AHV-Nummer mehr als einer Personen zugewiesen ist.

Sofern ein sektorieller Personenidentifikator eingeführt wird, sind erstens die Kosten vollständig durch den Bund zu übernehmen, und zweitens ist von einer zentralen Datenbank abzusehen.

Eine zentrale Datenbank ist nicht notwendig, weil die Zentrale Ausgleichsstelle sämtliche AHV-Versichertennummern verwaltet und selber innert kürzester Zeit eine Grundbuchidentifikationsnummer generieren kann. Dieses Vorgehen wurde auch bei der Patientenidentifikationsnummer im Zusammenhang mit den elektronischen Patientendossiers gewählt (Art. 4 des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier, SR 816.1). Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die AHV-Versichertennummern nicht für andere Zwecke verwendet werden. Die in den Modellen aufgeführten Kosten dürften sich ohne zentrale Datenbank massgeblich reduzieren.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- rk.caj@parl.admin.ch
- Volkswirtschaftsdepartement Appenzel I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell